

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Indirekter Impfzwang für Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen

Der neue § 20 a des Infektionsschutzgesetz regelt, dass Personen, die in bestimmten Einrichtungen oder Unternehmen (z.B. im Krankenhaus oder in Pflegeeinrichtungen) tätig sind, bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen gültigen Immunitätsnachweis erbringen müssen. Eine Ausnahme gibt es nur für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Diese Vorschrift gilt somit nicht nur für die bei der Einrichtung oder dem Unternehmen direkt angestellten Arbeitnehmer, sondern z.B. auch für Physio- oder Ergotherapeuten, die zu Einzelterminen die Einrichtungen aufsuchen. Erfasst sind auch sonstige dort tätige Dienstleistungserbringer jedweder Art oder ehrenamtlich Tätige (z.B. Handwerker, Reinigungsdienste, Freiwilligendienstleistende, Ehrenamtliche und Seelsorger etc.).

Wird von den Mitarbeitern der erforderliche Impf- oder Genesenennachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt, muss der Arbeitgeber das Gesundheitsamt informieren und diesem auch die personenbezogenen Daten übermitteln. Bei Zuwiderhandeln droht dem Arbeitgeber ein Bußgeld. Das Gesundheitsamt kann dann die Mitarbeiter auffordern, den Nachweis innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen. Legen die betroffenen Mitarbeiter auch dem Gesundheitsamt den Nachweis nicht vor, kann das Gesundheitsamt ein Verbot aussprechen, die Einrichtungen bzw. das Unternehmen zu betreten oder dort tätig zu werden.

Eine arbeitsrechtliche Konsequenz kann die Abmahnung und nach deren Erfolglosigkeit die Kündigung des Arbeitsvertrages sein.

Ein Anspruch auf Vergütung besteht ebenfalls nicht.
Ob in diesem Fall ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, ist unklar.

Neu Eingestellte ab dem 16. März 2022 dürfen ihre Tätigkeit ohne Vorlage des Nachweises nicht aufnehmen.